StGHG, beim Staatsgerichtshof dann einen Prüfantrag zu stellen, wenn in einem bei ihnen anhängigen Verfahren in Frage steht, ob „das ... anzuwendende Gesetz ... dem Rechtsbestand (angehöre)"[2635] bzw. ob es mit dem (geschriebenen oder ungeschriebenen) Verfassungs- oder mit dem Völkervertragsrecht im Einklang steht. In diesen Fällen verstösst eine wie auch immer geartete „Vorabentscheidung" zu dieser Frage nicht nur „gegen die verfassungs- und gesetzmässigen Zuständigkeiten der Normenkontrolle"[2636], sondern auch „gegen das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung"[2637] – und zwar unabhängig davon, ob sie (von dem betreffenden Anderen Gericht) bejaht oder verneint wird. In der liechtensteinischen Verfassungsordnung kommt den Anderen Gerichten „kein Gesetzesprüfungsrecht"[2638] in Form eines wie auch immer gearteten „Selbstprüfungsrecht(s)"[2639] zu; hegen die Anderen Gerichte auch nur den Hauch eines (ernsthaften) Zweifels an der Verfassungsmässigkeit, sind sie zu einem Prüfantrag unter Art. 28 Abs. 2 StGHG nicht nur *berechtigt*, sondern *verpflichtet*. Unterlassen sie diesen Schritt, steht die Möglichkeit einer Grundrechts- bzw. einer *Willkürrüge* offen (Verletzung von Art. 33 Abs. 1 LV bzw. „verfassungswidrige Ermessensausübung"[2640]).

3.3.4 Zusammenfassung und Kritik

3.3.4.1 Grundsatz

Die Kontroverse über das Verständnis von Art. 28 Abs. 2 StGHG, die in der Lehre mit Vehemenz geführt worden ist, scheint heute ebenso beigelegt zu sein[2641] wie StGH 1968/2 und StGH 1978/8 obsolet ge-

---

Norm ernsthaft zweifelt oder ihr die Verfassungswidrigkeit sogar offensichtlich erscheint", sowie nahezu gleichlautend StGH 1996/36, LES 4/1997 S. 216.

2635 StGH 1982/36, LES 4/1983 S. 110.

2636 StGH 1982/36, LES 4/1983 S. 110.

2637 StGH 1982/36, LES 4/1983 S. 111. Siehe hierzu StGH 1977/10, LES 1981 S. 57, wo der Staatsgerichtshof suggeriert hat, dass Sinn und Zweck ebenso wie die Finalität seiner Zuständigkeit zur Normenkontrolle vor allem auch der Rechtsklarheit in der Frage dient, ob eine „Norm" nicht nur in einem Anlassfall, sondern über diesen hinaus „weiterbesteht oder nicht". In StGH 1978/8, LES 1981 S. 6 heisst es dementsprechend: „Die Notwendigkeit, in einem solchen Fall die Aufhebung auszusprechen, ergibt sich aus den somit offenen Rechtsfolgen".

2638 StGH 1982/36, LES 4/1983 S. 111.

2639 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

2640 StGH 2000/33, n. publ., Pkt. 5.2 der Entscheidungsgründe, S. 30 des Entscheidungstextes.

2641 Diese Feststellung drängt sich auf, obwohl der Staatsgerichtshof auf die Kritik an StGH 1995/20 bei Wille (Normenkontrolle) S. 187ff in StGH 1998/3, LES 3/1999 S. 171f (bedauerli-